

Einblicke in die Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht Sachsen

Bizepsriss aufgrund Nichtverwendung von bereitgestellten Arbeitsmitteln

Der Arbeitgeber hat gemäß § 5 ArbSchG durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen können sehr unterschiedlich sein. Um z. B. eine Gefährdung durch das Heben und Tragen von schweren Lasten auszuschließen, hat der Arbeitgeber geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Neben der Pflicht des Arbeitgebers besteht für den Beschäftigten gemäß § 15 Abs. 2 ArbSchG die Pflicht, insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihm zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

Im Dezember 2023 ereignete sich bei einem Automobilhersteller ein Arbeitsunfall. Der Verunfallte hatte den Arbeitsauftrag, einen ca. 60 kg schweren Antriebsmotor aus einer Maschine auszutauschen, da dieser defekt war. Der Verunfallte nutzte dazu die ihm zur Verfügung gestellte Hebebühne und einen Kran. Dabei legte der Verunfallte den Antriebsmotor auf die Hebebühne ab. Beim Versuch, den Antriebsmotor von der Hebebühne zu heben verspürte der Verunfallte einen starken Schmerz im Arm. Wie sich später herausstellte, war der Bizeps in seinem rechten Oberarm gerissen.

Bei der Unfalluntersuchung durch die Landesdirektion Sachsen, Referat 54, stellte sich heraus, dass der Verunfallte sich nicht an die Vorgaben des Arbeitgebers gehalten hat. Der Verunfallte nutzte den Kran nur, um den Motor auszubauen und auf der Hebebühne abzulegen. Der Kran hätte jedoch gemäß Betriebsanweisung auch für die weiteren Tätigkeiten verwendet werden müssen. Dies hätte den Unfall verhindert.

Impressum:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Redaktion: Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt, Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden

Redaktionsschluss: 26. August 2024